Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/11/6 4Ob340/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.11.1962

Norm

EO §78
EO §402
ZPO §527 Abs2

Rechtssatz

Der Beschluß, mit dem das Rekursgericht die zur Sicherung des Eventualbegehrens des Klägers erlassene einstweilige Verfügung aufhebt und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung über den Antrag des Klägers - unter Berücksichtigung des bisher unerledigt gebliebenen Antrages auf Sicherung des Hauptbegehrens - aufträgt, kann nur im Fall eines Rechtskraftvorbehaltes angefochten werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 340/62
  Entscheidungstext OGH 06.11.1962 4 Ob 340/62
  ÖBl 1963,115

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0002448

Dokumentnummer

JJR_19621106_OGH0002_0040OB00340_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at